

1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau

Präambel

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 09.12.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Schmutzwassergebührensatzung vom 10.12.2014 wird wie folgt geändert:

a. § 4 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt 5,00 €/m³.“

b. § 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der in § 1 Ab. 1 Buchst. c. und d. genannten dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen berechnet sich bei Kleinkläranlagen nach dem Rauminhalt des nicht separierten Klärschlammes, der vom Zweckverband oder von einem Beauftragten des Zweckverbandes abgenommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit ist ein halber Kubikmeter ($\frac{1}{2}$ m³).“

c. § 9 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Crinitz beträgt:

- a. für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 9,00 € je m³ der nach § 8 ermittelten Schmutzwassermenge,
- b. für die Entsorgung von nicht separierten Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe 18,83 € je $\frac{1}{2}$ m³ der nach § 7 ermittelten Menge.

(2) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage Luckau beträgt:

- a. für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 6,10 € je m³ der nach § 8 ermittelten Schmutzwassermenge,
- b. für die Entsorgung von nicht separierten Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe 52,50 € je $\frac{1}{2}$ m³ der nach § 7 ermittelten Menge.

- (3) In der nach Abs. 1 und 2 genannten Mengengebühr ist das Absaugen mit einem Schlauch bis zu 20 m Länge enthalten. Muss für das Absaugen ein längerer Schlauch verwendet werden, so erhöht sich für jeden weiteren Meter Schlauchlänge die Gebühr um 2,24 €."

Artikel 2

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft.

Luckau, den 09.12.2015



Ladewig
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

